

Niedersächsischer Inklusionsrat
von Menschen mit Behinderungen

Papenburger Erklärung

des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen

Gleiches Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Die Mitglieder des niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen (Zusammenschluss der Behindertenbeiräte und – beauftragten aus den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Niedersachsen) setzen sich dafür ein, dass gemäß Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention, Arbeit und Beschäftigung, Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit erhalten. Dies beinhaltet insbesondere das Recht und die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Während seiner Klausurtagung vom 27. August bis 29. August 2019 in Papenburg hat sich der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen schwerpunktmäßig mit der aktuellen Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen beschäftigt.

Menschen mit Behinderungen sind derzeit mit einer Arbeitslosenquote von 11,7 % immer noch überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Vergleich dazu liegt sie bei Menschen ohne Behinderung bei 5,7 %. Über 34.000 Menschen mit Behinderungen arbeiten in den 79 anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Niedersachsen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Überleitung von Menschen mit Behinderungen aus den WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt nur bei weniger als 2% der Werkstattbeschäftigten¹.

Der Zugang von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss erleichtert werden und die Verpflichtung der Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, muss konsequenter umgesetzt werden. Dafür ist mehr Bewusstsein bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern notwendig, ihre Bedenken abzubauen. Die Ausgleichsabgabe ist deutlich zu erhöhen.

Noch immer gibt es zahlreiche Unternehmen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzen. Das ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass viele Betriebe und Unternehmen unzureichende Kenntnisse darüber haben, welche Förderungen und Hilfestellungen in Anspruch genommen werden können.

Das inzwischen bundesweit eingeführte Budget für Arbeit und bald auch das Budget für Ausbildung sind Wege in die richtige Richtung, die nun konsequent weitergegangen werden müssen. Menschen mit Behinderungen, die sonst in einer WfbM arbeiten würden, haben mit den Budgets die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgebenden anzunehmen. Die Arbeit muss sozialversicherungspflichtig, ortsüblich und tarifgerecht entlohnt werden. Das Budget wird in der Regel an den Arbeitgebenden gezahlt – unabhängig davon bleibt der Mensch mit Behinderung die leistungsberechtigte Person. Die Abgaben an die Sozialversicherung werden - wie üblich – von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zur Hälfte gezahlt.

Es geht dabei nicht nur um die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, sondern darum, die Leistungspotenziale von Menschen mit Behinderungen zu heben und zu nutzen. Darüber hinaus sind deren Fähigkeiten und Talente zu fördern. Sie haben das Recht, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben, ohne Ausgrenzung. Sie leisten ihren Anteil zur Gesellschaft, zahlen Steuern, Sozialversicherungsabgaben und sind im Ehrenamt tätig.

Ein weiteres Anliegen ist den Mitgliedern im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, auch diejenigen im Blick zu haben, die bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind oder aktuell einen Arbeitsplatz suchen. Viele von ihnen sind sehr gut ausgebildet und dennoch ohne Beschäftigung.

Spezielle Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Arbeitsassistenz, Spezialsoftware, technische Hilfen etc. müssen den Arbeitnehmenden bei Erfordernis umgehend zur Verfügung gestellt werden. Nachdem die Notwendigkeit der Arbeitsassistenz festgestellt wurde, ist es zukünftig keine Ermessensfrage des Integrationsamtes mehr, sondern eine Anspruchsleistung, die im Bundesteilhabegesetz (BTHG), Sozialgesetzbuch (SGB) IX festgeschrieben wurde. Nur so können die Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genutzt werden. Im Fokus steht, dass der Rechtsanspruch nach Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention konsequenter umgesetzt wird.

Der Niedersächsische Inklusionsrat fordert für Menschen mit Behinderungen die Landesregierung auf,

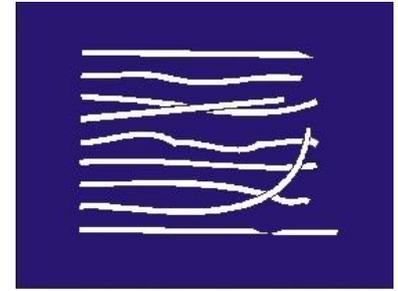
- spezielle Aufstiegschancen zu schaffen, indem der Reha-Auftrag der Werkstätten auf der Grundlage des BTHG weiterentwickelt wird;
- eine Unterstützung und Begleitung bei der persönlichen Berufsentscheidung und deren (personenkonzentrierte) Umsetzung zu fördern;
- Handlungsempfehlungen mit Informationen für Arbeitgebende herauszugeben und mit einer breiten Öffentlichkeitskampagne den Arbeitgebenden zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Zielsetzung der uneingeschränkten Teilhabe muss das gemeinsame Handeln bestimmen.

Eine Beteiligung der Betriebs- bzw. Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen wird dabei zwingend vorausgesetzt.

- Betriebe bei den unterschiedlichen Antragsmöglichkeiten zu unterstützen. Das setzt eine bessere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger voraus (Hilfen aus einer Hand). Bei der Neuschaffung oder Transformation (Umwandlung) von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst, beispielsweise durch Digitalisierung, sind die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Erfordernisse an diese Arbeitsplätze von Anfang an mitzudenken.
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Ausgleichsabgaben bei Nichterfüllung der Beschäftigungsquote erheblich zu erhöhen.
- Fördermittel des Landes immer mit der Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verknüpfen;
- dass außerschulische Bildungsangebote gleichermaßen für alle jungen Menschen zugänglich und nutzbar sind.
- junge Menschen mit und ohne Behinderungen bei der Planung von Bildungsangeboten und aktiv als Teamer*innen in die Bildungsarbeit einzubeziehen.
- die Leistung der außerschulischen Bildungsangebote mit ihren Kompetenzen und Qualifikationen sichtbar und nachweisbar zu machen. Von Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit sowie weiteren Bildungsträgern muss diese Bildungsleistung entsprechend anerkannt und gefördert werden.

¹Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung: Blickpunkt Arbeitsmarkt „Situation schwerbehinderter Menschen“ Veröffentlichung: April 2019 / aktualisiert Juli 2019 und weiterführende Links in der Broschüre. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Brosch-Die-Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen.pdf>

Hintergrund: Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen ist ein Zusammenschluss der kommunalen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten der Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und kreisfreien Städte sowie der Region Hannover. Die freiwilligen Mitglieder wollen die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen in den niedersächsischen Regionen koordinieren. Die Geschäftsstelle des Inklusionsrates ist bei der niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt.



Niedersächsischer Inklusionsrat
von Menschen mit Behinderungen

Die Vollversammlung des Inklusionsrates ist das Beschlussgremium. An dieser nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder teil. Stimmberechtigt sind:

- die/der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen;
- die jeweiligen Behindertenbeauftragten der Kommunen sowie;
- Vorsitzende (oder Delegierte) kommunaler Behindertenbeiräte.

Des Weiteren werden zu den Vollversammlungen Gäste eingeladen. Diese haben kein Stimmrecht. Dazu gehören:

- eine Vertreterin des Netzwerkes behinderter Frauen,
- je eine Vertreterin oder Vertreter des Landessenorenbeirates sowie
- je eine Vertreterin oder Vertreter der Organisationen im beratenden Ausschuss des Integrationsamtes, die die Menschen mit Behinderungen vertreten.

Die Vollversammlung findet zweimal jährlich statt, bei der die Mitglieder Projekte vorstellen und zur Zusammenarbeit einladen können. Auch werden bei diesen Treffen Anträge zu gemeinsamen Aktionen gestellt. Verschiedene Arbeitsgruppen können zu Themenschwerpunkten gebildet werden. Der Inklusionsrat hat das Recht, ein Mitglied in den Landesbehindertenbeirat zu entsenden. Dieses Mitglied soll einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen dem Inklusionsrat und dem Landesbehindertenbeirat gewährleisten.

Darüber hinaus finden sich die Mitglieder des Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen in derzeit sieben Regiogruppen zusammen.

- Regiogruppe 1: Braunschweig und Umland/Süd
- Regiogruppe 2: Lüneburg und Umland
- Regiogruppe 3: Hannover und Umland
- Regiogruppe 4: Cuxhaven und Umland/Elbe-Weser
- Regiogruppe 5: Ostfriesland
- Regiogruppe 6: Ems-Hase-Vechta
- Regiogruppe 7: Oldenburg/Nord-West

Zu den Aufgaben der Regiosprecherinnen und Regiosprecher zählen u. a.:

- die Einberufung von Sitzungen;
- die Sitzungsvorbereitungen;
- Problemerkörterungen und Meinungsbildungen zu anstehenden Themen herbeizuführen;
- einen Erfahrungsaustausch zu organisieren;
- Schwerpunkte der Arbeit festzulegen;

- Beschlüsse herbeizuführen;
- Anträge an die Vollversammlung vorzubereiten;
- Anträge aus anderen Regiogruppen zur Beratung stellen und zu beraten;
- Berichte aus den Regiogruppen vorzutragen.

Um die Arbeit in den einzelnen Regiogruppen zu vereinfachen und einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu garantieren, bilden die jeweiligen Regiosprecherinnen und -sprecher einen Regiosprecherkreis. Dieser tagt maximal viermal im Jahr.

Ziel des Regiosprecherkreises ist es, einerseits die Vollversammlungen gemeinsam sorgsam vorzubereiten und andererseits einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch aus den einzelnen Regionen zu gewährleisten.

Aufgaben des Regiosprecherkreises sind u. a.

- Einbringung der Themen oder Beschlüsse aus den Regiogruppen in den Regiosprecherkreis;
- Mehrheitsfindung im Regiosprecherkreis anzuregen/herbeizuführen;
- Netzwerkbildung mit den anderen Regiosprecherinnen und -sprechern, dem Büro der oder des Landesbeauftragten und anderen potenziellen Bündnispartnern;
- eingebrachte Themen, Anträge und Beschlüsse zu diskutieren;
- Arbeitsgruppen zu Themenbereichen vorzuschlagen und zu bilden;
- Mehrheitsfindung, gemeinsame Beschlüsse weiterzuleiten an Inklusionsrat, LBBR und andere Gremien.

Sollte ein Thema nicht mehrheitsfähig sein, wird es in die Regiogruppen zurückgegeben. Über die Sitzungen des Regiosprecherkreises wird ein Protokoll gefertigt, welches im Forum des Inklusionsrates veröffentlicht wird.

Anmerkung:

Es werden nur Anträge und Beschlüsse aus den Regiogruppen weitergeleitet. Der Regiosprecherkreis kann keine eigenen Anträge stellen. Beschlüsse des Regiosprecherkreises bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Regiosprecherinnen und -sprecher.

Die niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist in Ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und nicht an Weisungen aus Politik oder Verwaltung gebunden. Die gleiche Unabhängigkeit gilt natürlich auch gegenüber dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte dem Inklusionsrat nicht weisungsberechtigt. Es ist von Bedeutung, dass gemeinsame Themen erkannt und die Form der Zusammenarbeit abgestimmt werden.

Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen



Niedersächsischer Inklusionsrat
von Menschen mit Behinderungen

Vorsitz: Petra Wontorra Sprecherin: Monika Nölting

c/o Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
Postfach 141, 30001 Hannover

Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de, Telefon 0511-120 4007